

Landesprogramm
"Natur in Stadt und Land"
Grundsätze für die Durchführung
2015 - 2025



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Grundsätze für die Durchführung des Landesprogramms
„Natur in Stadt und Land“
2015 - 2025**

Inhaltsangabe	Seite
1. Einleitung	2
2. Ziele	3
3. Voraussetzungen	5
4. Bewerbung	6
5. Auswahlverfahren	8
6. Umsetzung/Projektorganisation	9
7. Finanzierung	11
8. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen	12
9. Ausnahmen	13

**Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg**

10/2020

1. Einleitung

Im Rahmen der in Baden-Württemberg seit 1980 durchgeführten Landesgartenschauen und der im Jahr 2001 eingeführten Grünprojekte wurden bis zum Jahr 2010 rund 625 ha Grünanlagen geschaffen, neu gestaltet und dauerhaft gesichert. Diese Freiraumsicherung ist in unserem hoch industrialisierten und dicht besiedelten Land ein besonderes Anliegen der Landespolitik. Landesgartenschauen waren stets auch Impulsgeber für eine umfassende Entwicklung in den Städten, mit sehr positiven Auswirkungen auf die Lebensqualität, das soziale Umfeld, die Infrastruktur, das Stadtklima und die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Intention des Landesprogramms wird auch in Zukunft nichts an ihrer Aktualität verlieren. Im Gegenteil, gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Urbanisierung und des Klimawandels gewinnt die Begrünung von Städten und Gemeinden an Bedeutung, sei es in Form von Gärten, Parkanlagen, Straßenbegleitgrün oder von bewachsenen Fassaden und Dächern. Auf diese großen gesellschaftlichen Herausforderungen, wozu ebenso der demografische Wandel, die Ressourcenverknappung, der Verlust biologischer Vielfalt, Integration und Immigration zählen, muss und kann u. a. auch die Freiraumplanung Antworten finden. Seniorenspielplätze etwa bergen die Chance, die Mobilität älterer Menschen möglichst lange zu erhalten, oder der Generationenpark, der mit spezifischen Nutzungsangeboten für Jung und Alt eine Plattform für den Austausch der unterschiedlichen Altersgruppen bietet.

Die bereits durchgeführten Landesgartenschauen und Grünprojekte haben 29 Städte und Gemeinden auch um ein Stück Natur bereichert. Gerade das gelungene Wechselspiel zwischen Natur und Architektur macht das Wohn- und Arbeitsumfeld attraktiver und lässt so auch die alltägliche Lebensqualität wachsen und gedeihen.

Landesgartenschauen und Grünprojekte sind außerdem eine hervorragende Plattform für kulturelle Veranstaltungen, stiften Identität und fördern den Gemeinschaftssinn sowie das örtliche Vereinsleben.

Die Fortschreibung des Landesprogramms "Natur in Stadt und Land" ist daher ein wichtiger Baustein, um baden-württembergische Städte und Gemeinden für die Herausforderungen der Zukunft zu wappnen und um diesen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen.

2. Ziele

Landesgartenschauen und Grünprojekte sollen u. a. dazu beitragen,

- vorhandene Freiräume dauerhaft zu sichern, zu vernetzen und zu erweitern,
- den überregionalen Bekanntheitsgrad der Stadt/Gemeinde zu stärken,
- das Klima für Investitionen zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen.

2.1 Ziele Landesgartenschauen und Grünprojekte im Einzelnen

2.1.1 Gestaltung von Freiräumen und Schaffung neuer dauerhafter Grünzonen im Siedlungsbereich

Erreicht werden sollen eine nachhaltige Verbesserung

- der Lebensqualität und des sozialen Umfeldes für die Bürger, auch unter Berücksichtigung der demographischen Situation,
- der Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und der Naherholungsmöglichkeiten mit speziellen Angeboten für Familien und Kinder,
- der ökologischen Qualität der Flächen sowie
- des Stadtklimas und der Luftqualität.

2.1.2 Verbesserung der innerörtlichen Struktur

Landschaftsplanerische, landschaftsgestalterische und freiraumplanerische Zielsetzungen und Konzeptionen sind integraler Grundbestandteil von städtebaulichen Planungen. Bei der Entwicklung und Umsetzung von städtebaulichen Konzeptionen (z.B. Schaffung von modernen Verkehrsanlagen, Hoch- und Tiefbauten und etwaige Maßnahmen des Denkmalschutzes) ist die Neugestaltung von Grünzonen mit einzubeziehen. Landesgartenschauen und Grünprojekte haben sich als ein zentrales Strukturelement und Impulsgeber für eine nachhaltige Entwicklung der Infrastrukturen erwiesen.

2.1.3 Gestaltung von Landschaftsräumen

Landschaftsverträgliche Lösungen sind beispielhaft zu erarbeiten unter besonderer Berücksichtigung der Funktionen "Erholungsraum", "landwirtschaftlicher Produktionsstandort" und "Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen". Da sich Landschaftsräume über Gemarkungsgrenzen hinweg erstrecken, können Landesgartenschauen oder Grünprojekte auch als Verbundprojekte mehrerer Städte und Gemeinden durchgeführt werden.

2.1.4 Weiterentwicklung der Gartenkultur

Innovative Lösungen im gestalterischen Sinne bei geeigneten Projekten sowie Impulse für die Weiterentwicklung von Gartenkultur und Landschaftsarchitektur sind erwünscht.

2.1.5 Plattform für kulturelle und Informationsveranstaltungen

Die Bevölkerung sollte durch Ausstellungen, Lehrschaun und sonstige Veranstaltungen insbesondere zu den Bereichen Nachhaltigkeit, Biodiversität, Naturerziehung, zu Themen der Verbraucheraufklärung und Ernährung sowie durch beispielhafte Lösungen in der Grün- und Landschaftsgestaltung sensibilisiert und aktiviert werden. Diese schließen Beispiele aus Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft sowie artverwandten Berufssparten sowie Institutionen mit ein.

2.1.6 Unterstützung von Eigeninitiativen und der örtlichen Vereine

Das lokale Handeln mit aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als Beitrag zur kommunalen Gesellschaftspolitik ist zu fördern. Bei der Konzeption der kulturellen Veranstaltungen sollte auf den Bereich "von Bürgern für Bürger" besonders geachtet werden.

2.1.7 Wirtschaftsförderung

Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms sollen auch der Wirtschaftsförderung dienen und zu einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Entwicklung insbesondere mittelständischer Unternehmen beitragen.

2.2 Ziele für Grünprojekte

Bei diesen Projekten können Schwerpunktthemen aufgearbeitet werden, die sich insbesondere auch an standortspezifischen Problemen orientieren. Sie sollen sich dabei vor allem hinsichtlich ihrer modellhaften Bedeutung und ihrer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der örtlichen Verhältnisse auszeichnen.

Beispiele schwerpunktmäßig im Siedlungsbereich:

- Erstellung und Weiterentwicklung von vorbildlichen Gärten und kleineren Parks,
- Ausarbeitung und Umsetzung eines grünordnerischen Gesamtkonzepts bei Siedlungserweiterungen auf Grund von Wohnungsbedarf,
- Umnutzung ehemaliger Militärareale,
- Renaturierung von Gewerbebrachen,
- Schaffung von Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld,
- Vernetzung und Aufbau von Grünzügen,
- Begrünung von baulichen Anlagen und deren Einbindung in die Umgebung,
- Maßnahmen der Grünplanung zur Verkehrsberuhigung und zur Gestaltung von Fußwegen.

Beispiele schwerpunktmäßig im Außenbereich:

- Gestaltung von Ortsrändern, -zufahrten und -verbindungen,
- Erstellung von Rad- und Wanderwegen,
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung,
- umweltverträgliche Entwicklung von Fremdenverkehrsgebieten,
- Gestaltung einer zukünftigen Kulturlandschaft, wenn traditionelle Nutzungen zurückgehen.

3. Voraussetzungen

3.1 Allgemeine Vorgaben

3.1.1 Planung, Auswahl der Flächen

Landesgartenschauen und Grünprojekte sind unter Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung (Landschaftsplanung), Flächennutzungsplanung, Grünordnungsplanung und Bebauungsplanung zu konzipieren. Auswahl und Gestaltung der Flächen muss ggf. den Zielen des vorhandenen oder später folgenden Bebauungs- und Grünordnungsplans entsprechen.

Erwartet wird eine Planung unter besonderer Berücksichtigung der ortstypischen Gegebenheiten. Die Einbindung der Maßnahme in die Grünkonzeption des Ortes (der Orte) ist darzustellen. Der Umbau bereits vorhandener Grünflächen im Siedlungsbereich und ökologisch wertvoller Freiräume darf nicht Schwerpunkt der Maßnahme sein.

3.1.2 Ausstellungen und Veranstaltungen

Zur Durchführung von Ausstellungen, Demonstrations- und Informationsveranstaltungen sind geeignete Einrichtungen im Gelände der Landesgartenschau/ des Grünprojektes oder in enger räumlicher Verbindung zu diesem vorzusehen. (Näheres siehe Ziffer 8).

3.1.3 Anbindung an das Verkehrsnetz

Die gute Erreichbarkeit des Geländes mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist sicher-zustellen.

3.1.4 Nachnutzung

Die anschließende Nutzung der Anlage(n) durch die Bevölkerung muss langfristig gesichert sein. Die spätere Nutzung und Pflege sowie die Unterhaltung dieser Flächen ist darzustellen.

3.1.5 Finanzierung

Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss gewährleistet sein.

3.2 Spezielle Vorgaben Landesgartenschauen

3.2.1 Flächenbedarf

Für dauerhafte Grün- und Freiflächen muss ein geeignetes, möglichst zusammenhängendes Gelände vorhanden sein; seine Fläche sollte mindestens 10 - 15 ha umfassen.

3.2.2 Zeitdauer

Für die Landesgartenschau muss eine Zeitdauer von 5 - 6 Monaten (i.d.R. Ende April bis Anfang Oktober) vorgesehen werden.

3.3 Spezielle Vorgaben Grünprojekte

Das Projekt soll nach seiner Fertigstellung im Rahmen von Veranstaltungen (Frühlings-, Hochsommer- oder Spätsommersaison) der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

4. Bewerbung

4.1 Bewerbungen sind zu richten an

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart. Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH, Parkstr. 1, 73760 Ostfildern, ist gleichzeitig von der Bewerbung zu unterrichten.

4.2 Bewerbungsunterlagen

In zweifacher Fertigung sowie als digitale Dateien im pdf-Format sind einzureichen:

4.2.1 Machbarkeitsstudie mit folgenden Inhalten:

- Definition der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ziele,
- Erläuterungsbericht zu den im Rahmen der Maßnahme geplanten Gestaltungszielen,
- Erläuterungen zu geplanten Begleitmaßnahmen (insbesondere städtebaulicher/ infrastruktureller Art),
- Eckpunkte zu geplanten Ausstellungen und Veranstaltungen im Rahmen der Durchführung der Landesgartenschau/des Grünprojektes,
- langfristige Nutzung, Pflege und Unterhaltung der Flächen.

Die Machbarkeitsstudie sollte eine Zusammenfassung mit maximal fünf DIN A4 - Seiten enthalten.

4.2.2 Planunterlagen

- Ortsplan (-pläne), aus denen die Lage der Bereiche hervorgeht, die für die Maßnahme vorgesehen sind (Format DIN A3),
- Übersichtspläne, aus denen sich die Gestaltungsziele für das Gelände/die Teilflächen ergeben (Format DIN A3),

4.2.3 Tabellarische Übersicht

Bewerbung der Stadt/Gemeinde		
um		
1.	Informationen zum Bewerberort	
1.1	Landkreis	
1.2	Einwohnerzahl insgesamt	
1.3	Einwohnerzahl der von der Maßnahme betroffenen Stadtteile/ Ortsteile	
1.4	Zuordnung gemäß Landesentwicklungsplan	
1.5	Pro-Kopf-Verschuldung (incl. Eigenbetriebe)	
2.	Informationen zum Vorhaben im Rahmen des Landesprogramms	
2.1	gewünschte(s) Durchführungsjahr(e)	
2.2	Größe der Fläche/des Landschaftsraumes	
2.3	Eigentumsverhältnisse	
2.4	Gemeinderatsentscheidung (Abstimmungsergebnis)	
2.5	Geplante Höhe und Finanzierung der Investitionen	
2.6	Geplante Höhe und Finanzierung der Durchführungskosten	

4.2.4 Weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind ggf. nach gezielter Anforderung durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum vorzulegen:

- Flächennutzungsplan einschl. Landschaftsplan, Bebauungsplan und Grünordnungsplan.
- Weitere Unterlagen, die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 3 erforderlich sind.

5. Auswahlverfahren

5.1 Bewertung der Bewerbungen

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz nimmt gemeinsam mit der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine erste Bewertung der Bewerbungen vor.

5.2 Vorauswahl / Entscheidung

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz trifft im Benehmen mit den berührten Ressorts (Staatsministerium, Innenministerium, Finanzministerium, Wirtschaftsministerium, Umweltministerium) sowie mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg und der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine Vorauswahl und legt diese dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

6. Umsetzung/Projektorganisation

6.1 Träger bzw. Veranstalter bei Landesgartenschauen und Gartenschauen

Träger sind die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) und das Land Baden-Württemberg.

Veranstalter sind die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) sowie der gärtnerische Berufsstand.

6.2 Zeitplan

6.2.1 Zeitplan allgemein

Landesgartenschauen finden im Wechsel mit Gartenschauen statt.

6.2.2 Zeitplan Landesgartenschauen

Zur Durchführung einer Landesgartenschau sind in der Regel 6 Jahre vom Beginn der Planung bis zur Eröffnung erforderlich.

Die veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) hat (haben) spätestens 6 Jahre vor dem 1. April des Durchführungsjahres eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Landesgartenschau nach den Grundsätzen des Landes abzugeben.

6.2.3 Zeitplan Gartenschauen

Die Planung der Maßnahme soll in der Regel 5 Jahre vor der Eröffnung begonnen werden.

Die veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) hat (haben) spätestens 5 Jahre vor dem 1. April des Durchführungsjahres eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Gartenschau nach den Grundsätzen des Landes abzugeben.

6.3 Projektorganisation und Personalbedarf

6.3.1 Allgemeines

Die Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau bzw. Gartenschau setzt vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen mit solchen komplexen Projektierungen voraus. Daher ist für die Bereiche Projektmanagement und -organisation, Planung, Konzeption und Steuerung

gärtnerischer und floristischer Ausstellungsinhalte sowie für die Betriebsorganisation ein kompetenter Partner mit Regionalbezug einzubeziehen.

6.3.2 Projektorganisation bei Landesgartenschauen

Die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) bildet (bilden) für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau eine entsprechende Gesellschaft. Alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gesamtplanung, des Gesamtprogramms sowie der Einzelplanungen und des Finanzierungsplanes trifft ein Aufsichtsrat.

6.4 Durchführung von Wettbewerben

6.4.1 Landesgartenschauen

Zur Planung und Gestaltung einer Landesgartenschau loben die veranstaltende Stadt und das Land Baden-Württemberg einen offenen Planungswettbewerb aus.

6.4.2 Grünprojekte

Zur Planung und Gestaltung eines Grünprojektes sollten die veranstaltende Stadt / Gemeinde und das Land Baden-Württemberg einen offenen Planungswettbewerb ausloben.

7. Finanzierung

Die Stadt/ Gemeinde hat nach Durchführung der Wettbewerbe einen Finanzierungsplan aufzustellen, der aus einem Investitionshaushalt und einem Durchführungshaushalt besteht.

7.1 Investitionshaushalt

7.1.1 Investitionshaushalt allgemein

Der Investitionshaushalt umfasst die Kosten der Planung und Ausführung von dauerhaften Grün- und Freiflächen bzw. von Investitionen auf dem in die Maßnahme einbezogenen Gelände. Dazu zählen auch Kosten für die Erschließung eines Geländes sowie Grunderwerbskosten, wenn dies für die Planung und Ausführung des Projektes zwingend erforderlich ist und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Investitionshaushaltes stehen. Voraussetzung für die Förderung einzelner Projektbestandteile ist, dass es sich um eine durch die Grün- und Freiflächengestaltung bedingte Maßnahme handelt.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt das Land Baden-Württemberg der veranstaltenden Stadt/Gemeinde einen Zuschuss. Dieser kann bis zu 50 % der unter 7.1 genannten Investitionen betragen. Über die absolute Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Soweit Investitionen nach Ziffer 7.1 auch aus anderen Ansätzen des Staatshaushaltsplans für Baden-Württemberg gefördert werden, ermäßigt sich der Zuschuss entsprechend. Bewilligungsstelle für den Landeszuschuss ist das zuständige Regierungspräsidium. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg.

7.1.2 Investitionshaushalt Landesgartenschauen

Vorgesehen ist für Landesgartenschauen ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Investitionskosten, maximal 5,0 Mio. EUR.

7.1.3 Investitionshaushalt Grünprojekte

Vorgesehen ist für Grünprojekte ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Investitionskosten, maximal 2,0 Mio. EUR.

7.2 Durchführungshaushalt

Zum Durchführungshaushalt zählen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau/ eines Grünprojektes anfallen. Die Kosten sind von der (den) veranstaltenden Stadt/Gemeinde(n) zu finanzieren.

Für Lehr- und Leistungsschauen sowie größere Sonderschauen, die im Landesinteresse liegen, können den Veranstaltern über die Zuwendungen nach 7.1 hinaus Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Der Durchführungshaushalt ist nach Abschluss der Wettbewerbe aufzustellen.

8. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen, insbesondere für die Durchführung von Landesgartenschauen

8.1 Ausstellungsbereiche

Neben einem den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend gestalteten Gesamtgelände sind spezielle Ausstellungs- und Schaubereiche und sonstige informelle Angebote erforderlich. Diese sollten mit möglichst geringem Rückbauaufwand platziert und gebaut werden. Insbesondere folgende Themen können dabei präsentiert werden:

- Sommerblumen, Stauden und Gehölze, Heilpflanzen, Pflanzenverwendung,
- Beiträge der gärtnerischen Fachgruppen und des Garten- und Landschaftsbaues sowie Haus- und Kleingärten, Siedlergärten, Nutzgärten,
- Sonderschauen zu Themen wie Umwelt, ökologische Zusammenhänge und Naturhaushalt, Imkerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft,
- Blumen- und Pflanzenpflege in Haus und Garten,
- Qualitätsprodukte aus der Region,
- gesunde Ernährung und Verbraucherschutz.
- Erwartet wird ein innovatives Gesamtkonzept unter Einbeziehung der Bürger.

8.2 Hallenschauen

Hier können Gärtner, Floristen, Hobbygärtner und Pflanzenliebhabervereinigungen ihre Produkte/Exponate präsentieren und Einblicke in ihre Tätigkeitsbereiche geben. Dazu werden 1000 - 1500 m² Fläche benötigt mit entsprechender Technikausstattung und geeigneten Lichtverhältnissen.

8.3 Treffpunkt Baden-Württemberg

Im Treffpunkt Baden-Württemberg präsentieren die Ministerien des Landes und ihre nachgeordneten Dienststellen Ausstellungen zu aktuellen Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Begleitend dazu finden fachliche und kulturelle Veranstaltungen statt. Es werden ca. 700 m² Fläche mit entsprechender technischer Ausstattung benötigt.

Auch bei Grünprojekten kann ein Treffpunkt Baden-Württemberg eingerichtet werden, sofern ein entsprechendes Ausstellungs- und Veranstaltungskonzept umgesetzt wird.

8.4 Sonstige Aktivitäten

Während der gesamten Zeitdauer einer Landesgartenschau sollten auf dem Landesgartenschauengelände zusätzliche Rahmenveranstaltungen durchgeführt werden.

8.5 Kulturelle Veranstaltungen

Ein Kulturprogramm, das vor allem örtlichen und regionalen Künstlern Gelegenheit bietet, sich einem größeren Publikum vorzustellen.

9. Ausnahmen

Abweichungen von den unter Ziffer 3, 6 und 8 genannten Vorgaben bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz.